



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

48.7.1	Inhalt Grundsatz zur Ermittlung des steuerbaren Reingewinnes von gemischten Gesellschaften	3
--------	--	---

48.7.1 Grundsatz zur Ermittlung des steuerbaren Reingewinnes von gemischten Gesellschaften

Der steuerbare Reingewinn wird bei gemischten Gesellschaften mittels Spartenrechnung ermittelt. Es steht den Steuerpflichtigen grundsätzlich frei, zwischen der direkten und der indirekten Ausscheidungsmethode zu wählen. Die Zuger Steuerverwaltung favorisiert die vereinfachte, indirekte Methode (siehe Berechnungsbeispiele).

In Anwendung der allgemeinen Grundsätze wird zunächst der gesamte steuerbare Reingewinn der Gesellschaft festgelegt. Davon wird der Nettoertrag aus Beteiligungen ausgeschieden, welcher steuerfrei ist. Nettoverluste auf Beteiligungen können nur mit Erträgen aus Beteiligungen verrechnet werden (§ 69 Abs. 1 Bst. d StG). Anschliessend werden die Erträge aus schweizerischem Grundeigentum, die übrigen Einkünfte aus der Schweiz und die kantonal steuerbaren DBA-Erträge ausgeschieden. Das verbleibende Ergebnis (operativer Gewinn) stellt den Gewinnanteil für den Umsatz in der Schweiz und den Gewinn aus ausländischer Quelle dar.